

Bürgerrechtsgesetz

Änderung vom 31. Oktober 2013¹

GS 38.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993² wird wie folgt geändert:

§ 10 Titel

Wohnsitz, guter Leumund, Integration

§ 10 Absätze 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater}

¹ Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt Wohnsitz in der Gemeinde und einen guten Leumund der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person voraus. Ist diese ausländischer Staatsangehörigkeit gelten überdies die Integrationsbestimmungen gemäss Absätze 1^{bis} und 1^{quater}.

^{1bis} Die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit gilt als integriert, wenn sie:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und Texte von Behörden versteht;
- b. in die schweizerischen und hiesigen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. mit den schweizerischen und hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. ihren Ehegatten bzw. ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Partner bzw. ihre eingetragene Partnerin sowie ihre minderjährigen Kinder bei deren Integration im Sinne der Buchstaben a, b, c, e und f fördert und unterstützt;
- e. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am §.

² GS 31.262, SGS 110

f. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, beachtet.

^{1ter} Erheblichen und dauerhaften Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen ist angemessen Rechnung zu tragen.

^{1quater} Bezieht die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit Sozialhilfe oder hat sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einreichung des Gesuchs Sozialhilfe bezogen, setzt die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts voraus, dass ihr gegenüber keine Herabsetzung der Unterstützung oder keine Einstellung der Unterstützung wegen schuldhafter Verletzung von Pflichten verfügt wurde und sie sich gegenüber der Sozialhilfebehörde kooperativ verhalten hat.

§ 12 Absatz 1

aufgehoben

§ 14 Absatz 1, Absatz 2 erster Satz, Absatz 3

¹ Die Sicherheitsdirektion übermittelt das Gesuch dem Bürger- bzw. Gemeinderat zur Prüfung der Integration gemäss 10 Absatz 1^{bis} Buchstaben a, b, c und d, sie trifft die Erhebungen über den Leumund gemäss § 10 Absatz 1 und für den Entscheid der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und prüft die Voraussetzungen gemäss § 10 Absatz 1^{bis} Buchstaben e und f sowie Absatz 1^{quater}.

² Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft die Integration gemäss Absatz 1 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit. (...)

³ Liegen die Voraussetzungen zur Einbürgerung vor, erteilt die Sicherheitsdirektion die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und stellt beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Andernfalls verweigert sie die Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung.

§ 15a Bearbeitung von Personendaten

Die Sicherheitsdirektion kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und für ihre Erhebungen im Auftrage der Bundesbehörden Personendaten bearbeiten. Sie holt die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte ein und kann folgende besondere Personendaten bearbeiten:

- a. Massnahmen der Sozialhilfe;
- b. strafrechtliche und administrative Verfahren und Sanktionen;
- c. Verhalten am Arbeits- und Ausbildungsplatz;
- d. Gesundheitsdaten soweit diese zur Abklärung von § 10 Absatz 1^{ter} dieses Gesetzes erforderlich sind;

e. Polizeidaten.

§ 27 Einbürgerungen in Einwohnergemeinden

¹ Für Einbürgerungen in Einwohnergemeinden gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stehen dem Einwohnerrat die Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung gemäss diesem Gesetz zu.

II.

1. Der Begriff "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" wird durch "Sicherheitsdirektion" ersetzt in:

§ 2 Absatz 3, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 4 dritter Satz, § 14 Absatz 5, § 14 Absatz 6, § 14 Absatz 7 erster Satz, § 15 Absatz 1 erster Satz, § 15 Absatz 2, § 15 Absatz 3, § 15 Absatz 4, § 20 Absatz 1, § 20 Absatz 2 erster Satz, § 23 Absatz 1, § 23 Absatz 2 erster Satz, § 25 Absatz 6 erster Satz, § 26 Absatz 3

2. Der Begriff "Bürgergemeindeversammlung" wird durch "Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung" ersetzt in:

§ 6 Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 14 Absatz 4 erster Satz, § 14 Absatz 4 zweiter Satz, § 14 Absatz 7 erster Satz, § 18 Absatz 1, § 20 Absatz 1

3. Der Begriff "Bürgergemeinden" wird durch "Bürger- bzw. Einwohnergemeinden" ersetzt in:

§ 26 Absatz 1

4. Der Begriff "unmündig" wird durch "minderjährig" ersetzt in:

§ 2 Absatz 2

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 31. Oktober 2013

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
der Landschreiber: Achermann